

**Gemeinde Tramm
Kreis Herzogtum Lauenburg**

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der;

Abwägung zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Verfahrensschritt gemäß § 4 (1) BauGB

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.10.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 30.11.2022 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 59 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen_vor:

Nr. 1:	Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle	5
Nr. 2:	Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, IV 602: ID: M1006.....	5
Nr. 3:	Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: M1014	7
Nr. 4:	Institution: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt	8
Nr. 5:	Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung ID: M1008	9
Nr. 6:	Institution: Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung	12
Nr. 7:	Institution: Gasunie.....	13
Nr. 8:	Institution: Ericsson Service GmbH: Ericsson	14
Nr. 9:	Institution: Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH: Vodafone	15
Nr. 10:	Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Keine Abteilung.....	16
Nr. 11:	Institution: GMSH, 2713	17

Nr. 12:	Institution: Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach	18
Nr. 13:	Institution: LLUR Südost Lübeck, Technischer Umweltschutz	18
Nr. 14:	Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer S.-H.....	19
Nr. 15:	Institution: Tennet TSO GmbH	19
Nr. 16:	Institution: Kampfmittelräumdienst SH, Keine Abteilung	19
Nr. 17:	Institution: Eisenbahn-Bundesamt.....	20
Nr. 18:	Institution: Dataport TöB, Keine Abteilung.....	21
Nr. 19:	Institution: 50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb	21
Nr. 20:	Institution: LLUR UFB Mölln, LLUR UFB Mölln	22
Nr. 21:	Institution: Gemeinde Niendorf a.d. Stecknitz	22
Nr. 22:	Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23
Nr. 23:	Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes	23
Nr. 24:	Institution: 1&1 versatel Deutschland GmbH: 1&1	23
Nr. 25:	Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau, LBEG	24
Nr. 26:	Institution: Stadtwerke Geesthacht GmbH	26
Nr. 27:	Institution: GVG Glasfaser GmbH: GVG	26
Nr. 28:	Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH, Deutsche Telekom Technik PTI 11	26
Nr. 29:	Institution: SHNG Netzcenter Schwarzenbek, Netzcenter Schwarzenbek	27
Nr. 30:	Institution: Gemeinde Woltersdorf	27
Nr. 31:	Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel, Luftfahrtbehörde.....	28

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 01.11.2022
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz vom 18.11.2022
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde vom 07.11.2022
- Kampfmittelräumdienst vom 10.11.2022
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 07.11.2022
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH vom 22.11.2022
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 14.11.2022
- IHK zu Lübeck vom 30.11.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.11.2022
- 50Hertz vom 31.10.2022/07.11.2022
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 23.11.2022
- Deutsche Glasfaser vom 07.11.2022
- 1und1 vom 03.11.2022
- TenneT AöR vom 11.11.2022
- Ericsson vom 28.10.2022
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 28.10.2022
- Dataport AöR vom 09.11.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.11.2022
- Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. vom 29.11.2022
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 22.11.2022
- Eisenbahnbundesamt vom 09.11.2022
- Stadtwerke Geesthacht vom 02.11.2022
- Die Autobahn GmbH des LBundes vom 03.11.2022
- Gemeinde Niendorf a.d. Stecknitz vom 04.11.2022
- Gemeinde Woltersdorf vom 01.11.2022

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7/71
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- TraveNetz GmbH
- Vereinigte Stadtwerke GmbH
- HanseWerk Natur
- Nordischnet
- E-werk Sachsenwald
- Gewässerunterhaltungsverband Steine/Büchen
- AWSH Abfallwirtschafts Südholstein GmbH
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schleswig-Holstein
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Freiwillige Feuerwehr Büchen
- Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg/Südholstein
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe
- Verkehrsbetrieb Hamburg/Holstein AG
- BUND e.V.
- AG29 e.V.
- NABU e.V.
- NABU e.V. Büchen
- Gemeinde Roseburg, Hornbek, Kankelau und Talkau

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Nr. 1: Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle ID: M1012</p>	<p>Sehr geehrter Herr Clasen, wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Inhalte des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tramm. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Stellungnahme daher zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 2: Institution: Ministerium für Inneres,</p>	<p>Planungsanzeige vom 28.10.2022 Begleitbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 25.11.2022 Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 29.11.2022</p>	<p>Die Begründung wurde zwischenzeitlich um eine umfassende Standortbegründung und eine Alternativenprüfung ergänzt. Um aufzuzeigen, welche Flächen innerhalb der Ortslage derzeit noch unbebaut sind und sich für eine Nachverdichtung</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Kommunales, Wohnen und Sport, IV 602: ID: M1006</p>	<p>Die Gemeinde Tramm beabsichtigt, in dem ca. 1,2 ha großen Gebiet „Südlich der Dorfstraße“ ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Einzel- und Doppelhäuser geschaffen werden. Die Planung besteht aus einer Bestandsüberplanung und stellt im Randbereich des Plangeltungsbereiches eine Flächenneuausweisung dar.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet zum Teil als Dorfgebiet und Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechen geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Tramm ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossene Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziff. 3.9 Abs. 4, 5 LEP-VO 2021). Die Planunterlagen sind um diese Angaben zu ergänzen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Inanspruchnahme neuer Flächen landesweit reduziert werden soll. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuinanspruchnahme in Schleswig-Holstein</p>	<p>eignen, wurde im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung zu dem ein Baulückenkataster erarbeitet.</p> <p>Im Rahmen dieser Untersuchung wurden zunächst unbebaute Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne oder sonstiger Satzungen sowie Baulücken im baulichen Zusammenhang gemäß § 34 BauGB aufgenommen.</p> <p>Hierauf basierend wurden die bestehenden Rahmenbedingungen, welche die Bebaubarkeit einschränken könnten, analysiert und bewertet. So stehen beispielsweise potenzielle Baulücken aufgrund der angrenzenden emissionsrelevanten Nutzungen, übergeordneter Grünzäsuren oder den erforderlichen Waldabständen nicht für eine Bebauung zur Verfügung.</p> <p>Im Ergebnis des Baulückenkatasters stehen der Gemeinde derzeit vier potenziell bebaubare Baulücke zur Verfügung, welche dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gemäß Landesentwicklungsplan gegenzurechnen sind. Hierbei ist zu bedenken, dass für eine Baulücke (Nr. 6) ggf. durch die angrenzende emissionsrelevante landwirtschaftliche Nutzung (Tierhaltung) eine wohnbauliche Nutzung nur eingeschränkt umsetzbar ist. Demnach verbleibt ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von bis zu 13 (bzw. 14) Wohneinheiten bis 2036.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Plangebietsgröße sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 bis zu 3 neue Wohneinheiten entwickelt werden (7 abzüglich der 4 Bestandwohneinheiten). Es verbleibt somit ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von bis zu 10 (bzw. 11) Wohneinheiten bis 2036. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird demnach eingehalten.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden sollen die Gemeinden u. a. ihre Innenentwicklungspotentiale durch geeignete Maßnahmen mobilisieren, Möglichkeiten für eine städtebaulich angemessene Verdichtung prüfen und möglichst flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisieren (Ziff. 3.9, Abs. 3, 5 LEP-VO 2021).</p> <p>Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren nach Vorlage vollständiger Planunterlagen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher um entsprechende Ausführungen zu ergänzen. Weiterhin ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans darzulegen, welche anderen Flächen für die Unterbringung der Wohnbaubedarfe geprüft wurden, und warum im Rahmen der Abwägung die ins Verfahren gebrachte Fläche gewählt wurde.</p>	<p>Den Belangen der Raumordnung wird auf Ebene des Bauleitplanes Rechnung getragen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
Nr. 3: Institution:	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: M1014	die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen. Geschäftsbereichsassistentin Standortpolitik	
Nr. 4: Institution: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt ID: M1025	Sehr geehrter Herr Clasen, Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Hzgt. Lauenburg (KSV Lau), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ortkenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von vier Wochen für die Stellungnahme ein zu knapper Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten, diesen Sachverhalt bei auch zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Unterlagen zu dem vorbezeichneten Planentwurf haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	Mit freundlichem Gruß	
<p>Nr. 5: Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung ID: M1008</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bericht vom 28.10.2022 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung erfolgt die Erarbeitung eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages zur Niederschlagswasserkonzeption. Die Ergebnisse und mögliche Maßnahmen fließen in den Bebauungsplan ein. Nach den Aussagen in den Planunterlagen (Ver- und Entsorgung) wird derzeit von einer Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücksflächenausgängen. Zu den Planunterlagen kann erst Stellung genommen wenn die konkretisierten Planungen vorliegen. <u>Fachdienst Naturschutz</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine ausführliche Stellungnahme erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren. <u>Brandschutz</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten. 2. Für alle Bauteile die mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, ist im Bauantragsverfahren ein Nachweis nach § 5 der Landesbauordnung zu führen. 	<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Die Stellungnahme bezieht sich auf die Inhalte des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tramm. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Stellungnahme daher zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens wurden die Belange des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes geprüft und im Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Den Belangen des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes wird auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen.</p> <p><u>Brandschutz</u> Die Stellungnahme bezieht sich auf die Inhalte des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tramm. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Stellungnahme daher zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>3. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.</p> <p>4. Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.</p> <p><u>Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen</u> B 5 Hinweis: Das Konzept ordnet die kleinteilige, zweigeschossige Reihen- und Doppelhausbebauung an den bestehenden Dorfkern an. Hierbei kann die bestehende gewachsene Gebäudesubstanz durchaus mitgenutzt werden und in moderne Wohnformen umgenutzt werden. Im Übergang zur freien Landschaft sind großzügigere Einzelhausgrundstücke geplant. Mit dieser Festlegung ist damit zu rechnen, dass hier auch für Familien mit Kindern attraktive Wohneinheiten geschaffen werden. Bitte berücksichtigen Sie daher bei der Umsetzung, dass diese neue Wohnbebauung den Bedarf an zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen nach sich zieht.</p>	<p><u>Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen</u> Mit vollständiger Umsetzung des Bebauungsplanes wird die Entwicklung von bis zu 3 neuen Wohneinheiten ermöglicht. Allein aus dieser Entwicklung lässt sich kein Bedarf für neue Gruppen in Kindertagesstätten herleiten. Der gesamtörtliche Bedarf ist hierbei sicherlich grundsätzlich zu thematisieren und auf gemeindlicher Ebene im Amt- und Kreisgebiet übergeordnet zu klären. Der übergeordnete Belang wird auf Ebene der Bauleitplanung zurückgestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Die Stellungnahme bezieht sich auf die Inhalte des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tramm. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Stellungnahme daher zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u> Die Stellungnahme bezieht sich auf die Inhalte des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tramm. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Stellungnahme daher zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Nach der bundesweiten Geburtenkennziffer kann mit 1,48 Kindern pro Wohneinheit gerechnet werden.</p> <p>In der Gemeinde Tramm selber besteht bisher lediglich eine sehr kleine eingruppige Kindertagesstätte, die miteinander altersgemischten Gruppen insgesamt 5 Krippen und 10 Elementarplätze anbietet.</p> <p>Auch der umliegende ländliche Raum im Bereich des Amtes Büchen ist bezogen auf Angebote der Kindertagesbetreuung eher durch kleine Einrichtungen (z.B. in den Gemeinden Lüttau, Basedow, Krüzen und Schnakenbek mit 4 kleine Kindertagesstätten mit insgesamt 10 Krippen- und 100 Kindergartenplätzen) gekennzeichnet.</p> <p>Alle bestehenden Einrichtungen verzeichnen zu dem für die kommenden Jahre bereits Wartelisten.</p> <p>Die Plätze in den bereits geplanten Neubauten von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Büchen selber werden den Bedarf - der in die zusätzlich geschaffenen Neubaugebiete ziehenden Familien – decken und nicht noch in größerer Anzahl für Kinder aus anderen Gemeinden zur Verfügung stehen.</p> <p>Es sollte sich also frühzeitig darüber Gedanken gemacht werden, wie die Betreuung der Kinder der zu erwartenden neu hinzu ziehenden Familien sicher gestellt werden kann.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz darf Niederschlagswasser nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen in ein Mischsystem (mit Schmutzwasser zusammen) abgeleitet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Inhalte des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tramm.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Stellungnahme daher zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Es sind daher zunächst für das gesamte Plangebiet (auch bestehende befestigte Flächen) die Möglichkeiten der zentralen oder dezentralen Versickerung zu prüfen.</p> <p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u> B-Planes Nr. 5</p> <p>Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</p> <p>4. Erforderliche Stellplätze</p> <p>Schreibfehler: § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO.</p> <p>§ 49 Abs. 1 S. 3 der neuen LBO, die ab dem 01.09.22 gilt, sieht vor, dass notwendige Stellplätze auch auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden können, dass nicht das Baugrundstück ist. Der § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO sieht nur Regelungen über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze oder Garage vor. Daher ist die jetzt angedachte Regelung über die vorgeschriebene Lage des Stellplatzes rechtlich zweifelhaft.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> B-Planes Nr. 5</p> <p>Es ist festzustellen, dass die Begrenzung der möglichen zu realisierenden Wohnungen durch die Mindestgrundstücksgröße nicht transparent ist, da die Flächengröße der Teilbereiche und so die Größe der möglichen Grundstücke nicht angegeben ist. Ich bitte um Ergänzung.</p>	
<p>Nr. 6: Institution: Hamburger Verkehrsbund GmbH,</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, redaktionell bitten wir um die nachfolgende Anpassung der Ausführungen zum ÖPNV-Angebot (vgl. Begründung S. 10): Das Plangebiet ist über die Bushaltestelle „Tramm, Kirche“, welche sich direkt am Plangebiet befindet, an das Liniennetz</p>	<p>Die Begründung des Bauleitplanes wird entsprechend der Anregung angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
Bereich Schienenverkehr/Planung ID: 1005	des Hamburger Verkehrsverbundes angebunden. Hierüber bestehen u.a. direkte Verbindungen nach Mölln und Büchen.	
Nr. 7: Institution: Gasunie ID: M1022	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Ihre Anfrage "P573 5. F-Plan-Änderung, Gemeinde Tramm" (20221028-0400) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.</p> <p>Zuständige Teilnehmer :</p> <p>Keine zuständigen Teilnehmer</p> <p>Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal</p> <p>Wie geht es weiter?</p> <p>Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:</p> <p>https://bil-leitungsauskunft.de/faq</p> <p>WICHTIG</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!</p> <p>Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL Team</p>	
<p>Nr. 8: Institution: Ericsson Service GmbH: Ericsson ID: M1021</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Ericsson Services GmbH</p> <p>Automatisch generiert durch die Firma Ericsson Services GmbH</p> <p>Legal entity: ERICSSON SERVICES GMBH, registered office in Düsseldorf.</p> <p>This communication is confidential. Our email terms: www.ericsson.com/en/legal/privacy/email-disclaimer</p>	
<p>Nr. 9: Institution: Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH: Vodafone ID: M1017</p>	<p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01214368 E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com Datum: 23.11.2022 Gemeinde Tramm, 005 P573, 6. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.10.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	
<p>Nr. 10: Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Keine Abteilung ID: 1004</p>	<p><i>Gemeinde Tramm, 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: "Südlich der Dorfstraße, entlang der rückwärtigen Grenze der westlichen Bebauung entlang der Rosenstraße..."</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich bedanke mich für die Beteiligung bei der Planung.</p> <p>Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVer-Geo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein</p> <p><i>Dezernat 22 – AFIS, SAPOS, TOP-Info-Systeme, Gebietstopographie</i></p> <p>Mercatorstraße 1 24106 Kiel</p> <p>Telefon: 0431 383 – 2830 Telefax: 0431 383 – 2099</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Nr. 11: Institution: GMSH, 2713 ID: 1003</p>	<p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Küterstraße 30 24103 Kiel Geschäftsbereich Landesbau Fachgruppe Öffentliches Baurecht bauleitplanung@gmsh.de Org.Z.2713.22 Telefon:0431 599-2302 Kiel, 17.11.2022</p> <p>Gemeinde Büchen Amtsplatz 1 21514 Büchen</p> <p>Bauleitplanung Online Beteiligung (BOS-SH) vom 01.11.2022 bis zum 30.11.2022 Gemeinde Büchen / RZ P 573 6. Änderung des Flächennutzungsplans Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
<p>Nr. 12: Institution: Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach ID: M1011</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, bei Neubaugebieten ist, wie in den Begründungen der im Betreff genannten Maßnahmen richtig erwähnt, grundsätzlich mit einer deutlichen Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts zu rechnen. Mit der Anwendung des Erlasses des Landes Schleswig-Holstein vom 18.10.2019 wird die Schädigung des natürlichen Wasserhaushalts bilanziert und somit aufgezeigt, welche Auswirkungen die geplanten Baumaßnahmen auf den Wasserhaushalt haben.</p> <p>Der Gewässerunterhaltungsverband hat auf Grund der derzeitigen Planung keine Bedenken gegen die 6. Änderung des F-Planes und den B-Plan Nr. 5, da die Konzepte gemäß der jeweiligen Begründung eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücksflächen vorsieht.</p> <p>Es soll im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung die Erarbeitung eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages zur Niederschlagswasserkonzeption erfolgen. Die Ergebnisse und mögliche Maßnahmen fließen in den Bebauungsplan ein.</p> <p>Der Verband weist darauf hin, dass bei Einleitungen in Verbandsgewässer eine hydraulische Mehrbelastung ausgeschlossen werden muss.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Inhalte des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tramm.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Stellungnahme daher zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 13: Institution: LLUR Südost Lübeck,</p>	<p>Sehr geehrte Herr Clasen, mit Ihrem Schreiben vom 28.10.2022 bitten Sie um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken. Bei Fragen stehe ich Ihnen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
Technischer Umweltschutz ID: M1009		
Nr. 14: Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer S.-H. ID: 1002	Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung 2 Grüner Kamp 15 – 17 24768 Rendsburg Telefon: 04331 – 94 53 172 E-Mail: taugustin@lksh.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 15: Institution: Tenet TSO GmbH ID: M1020	Lfd. Nr.: 22-001852 Sehr geehrte Damen und Herren, Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Grid Field Operations Germany Execution Transmission Lines Area Execution Management & Operation-Maintenance North	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 16: Institution: Kampfmittelräumdienst SH,	Sehr geehrter Herr Clasen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
Keine Abteilung ID: M1010	<p>hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Tramm liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
Nr. 17: Institution: Eisenbahn-Bundesamt ID: M1026	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Clasen,</p> <p>Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Das im Betreff bezeichnete Änderungsgebiet liegt weiter entfernt von einem Schienenweg des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind erkennbar nicht berührt.</p> <p>Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.</p>	
<p>Nr. 18: Institution: Dataport TöB, Keine Abteilung ID: M1023</p>	<p>Sehr geehrter Herr Clasen, Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.10.2022 zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Tramm für das Gebiet südlich der Dorfstraße, entlang der rückwärtigen Grenze der westlichen der Bebauung entlang der Rosenstraße mit den Flurstücken Nr. 44/4, 137 und 138 der Flur 3 auf der Gemarkung Tramm.</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p> <p>-Dataport Planwerkauskunft-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 19: Institution: 50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb ID: 1001</p>	<p>6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm für das Gebiet südlich der Dorfstraße, entlang der rückwärtigen Grenze der westlichen der Bebauung entlang der Rosenstraße mit den Flurstücken Nr. 44/4, 137 und 138 der Flur 3 auf der Gemarkung Tramm</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	
<p>Nr. 20: Institution: LLUR UFB Mölln, LLUR UFB Mölln ID: 1000</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 21: Institution: Ge- meinde Nien- dorf a.d. Steck- nitz ID: M1029</p>	<p>Sehr geehrter Herr Clasen, die Gemeinde Niendorf / St. hat keine Bedenken gegen die Planung der Gemeinde Tramm, Hinweise werden nicht gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
Nr. 22: Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis- tungen der Bundeswehr ID: M1024	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher be- schriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Um- weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht not- wendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 23: Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes ID: M1028	Sehr geehrte Damen und Herren, durch das oben bezeichnete Vorhaben ergeben sich keine Be- troffenheiten der Belange der Niederlassung Nord, der Auto- bahn GmbH des Bundes. Begründung: Durch das Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten des Nahbereichs einer Bundesautobahn. Es ergeben sich keine Betroffenheiten von Flächen im Besitz der Bundesstraßenverwaltung oder von Ausgleichs- /Kompens- ationsmaßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes. Für etwaige Betroffenheiten von Bundesstraßen, auf dem Ge- biet Schleswig-Holsteins, verweisen wir auf die Zuständigkeit der Auftragsverwaltung des Bundeslandes. Mit freundliche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 24: Institution: 1&1 versatel	Leitungsauskunft Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Deutschland GmbH: 1&1 ID: M1019</p>	<p>vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben.</p> <p>Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.</p> <p>Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vor-handen sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabel-anlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweili-gen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekom-munikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.</p> <p>Ihre Leitungsauskunft 1&1 Versatel Deutschland GmbH</p>	
<p>Nr. 25: Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau, LBEG</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den</p>	<p>Gemäß dem benannten Auskunftskarten ist das Plangebiet nicht von den durch das Landesamt für Energie Geologie und Bergbau des Landes Niedersachsen vertretenden Belangen betroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
ID: M1013	<p>Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbau-gerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig	
Nr. 26: Institution: Stadtwerke Geesthacht GmbH ID: M1027	Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre E-Mail zur o.a. Änderung des Flächennutzungsplans Tramm haben wir erhalten. Gegen die Änderung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die Stadtwerke Geesthacht GmbH beabsichtigt, in diesem Bereich keine Versorgungsleitungen zu verlegen. Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Dokumentation Infrastruktur Technik	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 27: Institution: GVG Glasfaser GmbH: GVG ID: M1018	Sehr geehrter Herr Clasen, vielen Dank für Ihre Anfrage im Rahmen der Beteiligung TÖB. An der vorgebrachten Anschrift der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tramm existieren keine Leitungsbestände, die in unserem Eigentum liegen. Für etwaige Rückfragen stehe wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Ihr Netzauskunftsteam	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 28: Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH,	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Deutsche Telekom Technik PTI 11 ID: M1016</p>	<p>§ 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	
<p>Nr. 29: Institution: SHNG Netzcenter Schwarzenbek, Netzcenter Schwarzenbek ID: M1015</p>	<p>Guten Tag Herr Clasen, vielen Dank für die Anfrage um Stellungnahme.</p> <p>Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen die Ziele der Planung.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich in dem angefragten Gebiet Leitungen befinden. Bitte holen Sie sich eine schriftliche Leitungsauskunft ein.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass die Gasversorgung in dem angefragten Gebiet nicht durch die Schleswig-Holstein Netz AG erfolgt.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Bauplanung zu berücksichtigen und wurden daher der Vorhabenträger:in zur Verfügung gestellt.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung werden diese Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 30: Institution:</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Woltersdorf hat ihre Pläne zur Kenntnis genommen und hat keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
Gemeinde Woltersdorf ID: M1030		
Nr. 31: Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel, Luftfahrt- behörde ID: M1007	Sehr geehrte Damen und Herren, Belange der zivilen Luftfahrtbehörde sind nicht betroffen. Anlagensicherungssysteme nach § 18 a LuftVG sind nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.